

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/58518d5a-a169-3d39-b71f-78d891d776fa>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)
Redaktionelle Abkürzung	DruckluftV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7108-33

§ 2 DruckluftV - Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Arbeitskammern Räume, in denen Arbeiten in Druckluft ausgeführt werden,
2. Personenschleusen Zugänge, durch die ausschließlich Personen in die Arbeitskammern ein- oder aus diesen ausgeschleust werden,
3. Materialschleusen Zugänge, durch die ausschließlich Material in die Arbeitskammern ein- oder aus diesen ausgeschleust wird,
4. kombinierte Schleusen Zugänge, durch die Arbeitnehmer und Material in die Arbeitskammern ein- oder aus diesen ausgeschleust werden,
5. Krankendruckluftkammern Räume, die unabhängig vom Arbeitsdruck einer Arbeitskammer zur Behandlung drucklufterkrankter Personen sowie zur Probeschleusung nach ärztlicher Anweisung dienen.

(2) Druckluft im Sinne dieser Verordnung ist Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar. Der Arbeitsdruck ist der über den atmosphärischen Druck hinausgehende Überdruck.

